

Adresse der Arbeitsstätte gemäß § 34 Abs. 2 ASVG

Die Angabe der Adresse der Arbeitsstätte am 31. Dezember bzw. am letzten Beschäftigungstag innerhalb eines Jahres ist auf dem Lohnzettel verpflichtend zu melden.

1. Erläuterung des Begriffs Arbeitsstätte

Die folgenden Definitionen und Erläuterungen gelten analog auch für Einrichtungen des Öffentlichen Bereiches, von Vereinen, Interessensvertretungen, sonstigen Körperschaften etc. (wie z.B. Ämter, Dienststellen, Geschäftsstellen, Büros). Arbeitsstätten können sich in Gebäuden bzw. Wohnungen (z.B. Arztpraxis) oder außerhalb eines Gebäudes (z.B. Schottergrube) befinden.

1.1. Definition

Eine Arbeitsstätte ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens an einem räumlich festgelegten Ort (=Adresse). An diesem Ort oder von diesem Ort aus werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die mindestens eine Person (u.U. auch nur zeitweise) im Auftrag ein und des selbem Unternehmens arbeitet.

1.2. Dienstnehmer mit wechselndem Arbeitsort, Leihpersonal, o.Ä.

Baustellen, mobile Verkaufsstände, o.Ä. sind keine Arbeitsstätten, da sie **nicht auf Dauer eingerichtet** sind. Für deren Beschäftigte ist die Adresse jener Arbeitsstätte anzugeben, der sie am Stichtag organisatorisch zugehörten, z.B. die regionale Niederlassung, von der aus die Arbeitseinteilung vorgenommen wird.

Auch für Beschäftigte mit **wechselnden Arbeitsorten** (Außendienst, Montage etc.) ist die Adresse jener Arbeitsstätte anzugeben, der sie am Stichtag organisatorisch zugehörten, z.B. die regionale Niederlassung, von der aus die Arbeitseinteilung vorgenommen wird.

Analoges gilt auch für **Wirtschaftsbranchen wie z.B. Reinigungsgewerbe, Personalverleih oder Wach- und Sicherheitsdienste**. Sind Beschäftigte dieser Branchen in Arbeitsstätten von anderen Unternehmen tätig, so ist der Standort, von dem aus die Aktivität organisiert wird, als Adresse der Arbeitsstätte anzugeben. Für diese Personen ist daher die Adresse jener Arbeitsstätte zu melden, bei der sie tatsächlich als Beschäftigte geführt werden und nicht dort, wo die Reinigungs-, Wach- etc. -dienstleistungen erbracht werden, und zwar unabhängig von der Dauer der Tätigkeit in der zugewiesenen Arbeitsstätte.

1.3. Geographische Unterscheidung

Mehrere von einem Unternehmen genutzte Gebäude an derselben Adresse (Hausnummer) gelten als eine Arbeitsstätte. Verteilt sich das Unternehmen auf mehrere Adressen (das bedeutet auch: unterschiedliche Hausnummern derselben Straße), so gilt jede Adresse als eigene Arbeitsstätte (z.B. Büro und Werkstatt) und es sind die Beschäftigten diesen zuzuordnen.

In Einkaufszentren, Gewerbeparks oder Markthallen befinden sich die einzelnen Arbeitsstätten meistens in so genannten Tops. In diesen Fällen gilt jedes Top als eigene Adresse. Falls sich in derartigen baulichen Einrichtungen mehrere Filialen des Unternehmens befinden, gilt daher jede dieser Filialen als eigene Arbeitsstätte und es sind die Beschäftigten diesen zuzuordnen.

Für Beschäftigte, die ins Ausland entsendet wurden, ist keine genaue Adresse, sondern nur der betreffende Staat anzugeben.

2. Erläuterung der Adressmerkmale

Alle Adressmerkmale sind für jene Adresse anzugeben, an der sich die Arbeitsstätte tatsächlich befindet.

2.1. Straße

Es ist die offizielle Straßenbezeichnung bzw. Hausnummer einzutragen. Falls es keine Straßenbezeichnung gibt, genügt die Angabe im Ortschaftsfeld. Das Straßenverzeichnis Österreichs bzw. einzelner Bundesländer können Sie hier downloaden:

<http://www.statistik.at/strasse/suchmaske.jsp>

2.2. Ortschaft

Die Angabe der Ortschaft ist u.a. deshalb notwendig, da es innerhalb einer Gemeinde gleiche Straßenbezeichnungen, allerdings in unterschiedlichen Ortschaften geben kann.

Beispiel:

In der Gemeinde Klosterneuburg (PLZ 3400; GKZ: 32408) gibt es die Straßenbezeichnung „Roseggerstraße“ sowohl in der Ortschaft Kierling als auch in der Ortschaft Weidling.

2.3. Politische Gemeinde bzw. Staat, wenn Ausland

Die Angabe der Gemeinde ist deshalb notwendig, da nicht jede Gemeinde eine eigene Postleitzahl hat und außerdem gleiche Straßenbezeichnungen vorkommen können.

Beispiel:

Die Gemeinden Moosbrunn (GKZ: 32413) und Gramatneusiedl (GKZ: 32405) werden postalisch von Gramatneusiedl (PLZ 2440) betreut, es handelt sich aber um zwei politische Gemeinden. In beiden Gemeinden gibt es die Straßenbezeichnung Hauptstraße. Befindet sich die Arbeitsstätte im Ausland, ist hier nur der Staat anzugeben.

2.4. Gemeindekennziffer

Es ist die Gemeindekennziffer nach www.statistik.at eintragen. Ihre Gemeindekennziffer finden Sie unter <http://www.statistik.at/verzeichnis/gemeindeverzeichnis.shtml>